



HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2026

Kleine Anfrage

**Olaf Schwaier (AfD), Klaus Gagel (AfD), Andreas Lichert (AfD),
Roman Bausch (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 15.04.2026**

Prüfung der Mittelverwendung in der hessischen Entwicklungszusammenarbeit seit dem 1. Januar 2023

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Land Hessen fördert im Rahmen seiner Entwicklungszusammenarbeit (EZ) Projekte im In- und Ausland über den Haushaltstitel Produkt 039, Kapitel 07 05 mit in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 1.050.000 Euro. Bewilligungsbehörde ist die HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW). Die Zuwendungen werden auf Grundlage des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vergeben. Nach Nr. 6 ANBest-P haben Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens einen Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Nach Nr. 7 ANBest-P ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO bleiben unberührt. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung sowie der besonderen Herausforderungen bei der Umsetzung von Projekten überzivilgesellschaftliche Träger im In- und Ausland besteht ein Interesse an der Transparenz hinsichtlich Prüfverfahren, festgestellten Unregelmäßigkeiten und ergriffenen Maßnahmen im Bereich der hessischen Entwicklungszusammenarbeit.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Fälle von Mittelfehlverwendungen oder nicht zuwendungskonformen Mittelverwendung wurden bei Projekten der hessischen Entwicklungszusammenarbeit seit dem 1. Januar 2023 festgestellt? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren sowie nach Auslands- und Inlandsprojekten.
- Frage 2 Bei welchen konkreten Projekten der hessischen Entwicklungszusammenarbeit wurden seit dem 1. Januar 2023 Mittelfehlverwendungen festgestellt? Bitte je Einzelfall den Projektträger, das Projektland, das zugrunde liegende Verhalten sowie die betroffene Summe angeben.
- Frage 3 Auf welchem Wege erlangten die Hessen Agentur GmbH oder das HMWVW jeweils Kenntnis von den festgestellten Mittelfehlverwendungen? Bitte je Einzelfall den konkreten Anlass der Feststellung benennen (zum Beispiel Verwendungsnachweisprüfung, vertiefte Belegprüfung, örtliche Erhebung, Hinweis Dritter, Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof).
- Frage 7 Welche Maßnahmen wurden anlässlich der seit dem 1. Januar 2023 festgestellten Mittelfehlverwendungen jeweils ergriffen? Bitte je Einzelfall die ergriffenen Maßnahmen darstellen (insbesondere Rückforderung, Kürzung, Ausschluss von künftiger Förderung, Erstattung von Strafanzeige) sowie die Beitreibungssumme und etwaige offene Forderungen angeben.

Die Fragen 1 bis 3 und Frage 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit dem 1. Januar 2023 wurden keine Mittelfehlverwendungen bei Projekten der hessischen Entwicklungszusammenarbeit festgestellt.

Frage 4 In welchem Umfang wurden die seit dem 1. Januar 2023 in der hessischen Entwicklungszusammenarbeit eingegangenen Verwendungsnachweise geprüft? Bitte aufschlüsseln nach der Anzahl rein formaler Prüfungen (Vollständigkeit der Unterlagen, rechnerische Schlüssigkeit) und der Anzahl vertiefter Belegprüfungen (Einsicht in einzelne Originalbelege und Zahlungsbeweise).

Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) prüft die Hessen Agentur (HA) alle Zuwendungsbescheide. Vertiefte Belegprüfungen erfolgten im Rahmen von 13 Prüfungsvorgängen.

Frage 5 Haben Mitarbeiter der Hessen Agentur GmbH, des HMWVW oder von diesen beauftragte Dritte seit dem 1. Januar 2023 Dienstreisen in Empfängerländer der hessischen Entwicklungszusammenarbeit unternommen? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr, Reiseziel, reisender Stelle, Reisezweck und den jeweils entstandenen Reisekosten.

Frage 6 Wie viele örtliche Erhebungen im Sinne der Nr. 7 ANBest-P wurden seit dem 1. Januar 2023 bei geförderten Projekten durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Empfängerland, durchführender Stelle und Kalenderjahr.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich gibt es keine Länder, die Empfänger von hessischen Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit sind. Es gibt Projekte, die im Ausland umgesetzt werden. Fördermittelpfänger sind stets die hessischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs). In dem genannten Zeitraum fanden keine Auslandsdienstreisen im Sinne der Fragestellung statt.

Frage 8 Welche Prüfungen hat der Hessische Rechnungshof seit dem 1. Januar 2023 im Bereich der hessischen Entwicklungszusammenarbeit durchgeführt oder angekündigt? Bitte den jeweiligen Prüfungsgegenstand, die Prüfungsfeststellungen und die Reaktion der Landesregierung darstellen.

Im Jahr 2023 führte der Hessische Rechnungshof eine umfassende Querschnittsprüfung für das gesamte Förderprodukt 39 „Entwicklungszusammenarbeit“ durch, die ohne Prüffeststellung endete.

Frage 9 Welche Vorkehrungen bestehen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der beratenden Tätigkeit von Mitgliedern des Beirats Entwicklungszusammenarbeit und einer möglichen Antragsteller- oder Empfängereigenschaft der von ihnen vertretenen Organisationen im Rahmen der hessischen Förderprogramme? Bitte etwaige Offenlegungs-, Befangenheits- oder Dokumentationspflichten benennen.

Durch den grundsätzlichen Aufbau des Beirats Entwicklungszusammenarbeit der Landesregierung ist sichergestellt, dass Interessenskonflikte und externe Einflussnahme ausgeschlossen sind. In der Geschäftsordnung des Beirats Entwicklungszusammenarbeit ist klar geregelt, dass dieses Gremium die Landesregierung berät. Ein Eingriff in die aktive Mittelvergabe sowie Einfluss auf eine Förderung können die Beiratsmitglieder nicht nehmen. Die Förderentscheidung erfolgt nach objektiven Maßgaben und Kriterien des Förderauftrages.

Frage 10 Welche Anpassungen der Prüf- und Kontrollverfahren in der hessischen Entwicklungszusammenarbeit plant die Landesregierung im Hinblick auf Prüftiefe, örtliche Erhebungen und Rückforderungspraxis? Bitte die geplanten Maßnahmen und den vorgesehenen Zeitrahmen benennen.

Die Landesregierung plant derzeit keine Anpassungen der Prüf- und Kontrollverfahren.

Wiesbaden, 26. Mai 2026

Kaweh Mansoori